

Leihvertrag Hüpfburg mit Transportanhänger

Zwischen der

VR-Bank Uckermark-Randow eG, Friedrichstraße 2a, 17291 Prenzlau und Name, Anschrift <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	- Leihgeber -
	- Leihnehmer -

wird nachfolgender Leihvertrag geschlossen:

§ 1 Überlassung/Verwendung

1. Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer eine Hüpfburg inklusive Zubehör und einen Transportanhänger leihweise zur Verfügung.
2. Transport, Montage und Betrieb des Leihobjektes erfolgen durch den Entleiher.
3. Die Abholung und der Aufbau sollten durch zwei Personen gewährleistet sein.
4. **Einen Adapter für den Anhänger erhalten Sie gegen eine Kautions von 10,00 Euro.**
5. Die Hüpfburg ist gemäß Benutzerhandbuch (ist dem Leihnehmer auszuhändigen) aufzubauen.
6. Wird die Hüpfburg an zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen (Feiertage) an verschiedene Leihnehmer verliehen, müssen sich die Leihnehmer selbständig einigen, wer für den Transport zuständig ist. **Zu diesem Zweck erlaube ich dem Leihgeber meine Kontaktdaten (Telefonnummer, Name und Ort der Veranstaltung) an den vorherigen und/oder nachfolgenden Leihnehmer weiterzugeben.** Sollte keine Einigung möglich sein, muss die Hüpfburg am Folgetag des ersten Verleihs bis 09:00 Uhr am vereinbarten Ort, vor dem Tor des Hinterhofs der VR-Bank, Filiale Prenzlau, Friedrichstraße 2a beziehungsweise vor der Garage der VR-Bank, Filiale Angermünde, Bahnhofplatz 1, abgestellt werden. Anschließend muss der nachfolgende Leihnehmer sich die Hüpfburg von dort abholen.
7. Soweit für den Betrieb des Leihobjektes behördliche Genehmigungen erforderlich sind, hat der Leihnehmer diese selbst einzuholen.

§ 2 Leihzeit

Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjektes durch den Leihgeber am vereinbarten Datum und endet mit dem Wiedereintreffen des Leihobjektes an einem vom Leihgeber bestimmten Aufbewahrungsort.

Abholung der Hüpfburg am in	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 80px; height: 20px; vertical-align: middle;"></div> von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr VR-Bank Prenzlau, Friedrichstraße 2a
Ansprechpartner, Tel.	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px;"></div>

Rückgabe der Hüpfburg am in	<input type="text"/> von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr VR-Bank Prenzlau, Friedrichstraße 2a
Ansprechpartner, Tel.	<input type="text"/>

Individuelle Absprachen sind unter der Tel. Nr. 03984 363 129 möglich.

§ 3 Leihgebühr

1. Für den Verleih des Leihobjektes erhebt der Leihgeber für die Dauer der Leihzeit keine Leihgebühr.

§ 4 Haftung bei Schäden

1. Gefahrtragung und Haftung gehen für die gesamte Leihzeit ab Übergabe bis zur Rückgabe auf den Leihnehmer über.
2. Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Hüpfburg inklusive Zubehör pfleglich zu behandeln und in einem einwandfreien, sauberen Zustand zurückzugeben.
Sollte das Leihobjekt durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Leihobjekt oder Teile des Zubehörs verloren gehen.
3. Der Leihnehmer übernimmt die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die sich aus der Benutzung des Leihobjektes ergeben, soweit diese nicht durch Versicherungen des Eigentümers ersetzt werden. Der Leihnehmer stellt den Leihgeber insoweit von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich vom Leihnehmer zu regulieren.

§ 5 Sorgfaltspflichten

Der Leihnehmer muss geeignetes Aufsichtspersonal (2 - 3 Personen) stellen, welches die Benutzung ständig und verantwortungsbewusst überwacht. Das Aufsichtspersonal achtet darauf, dass die Hüpfburg nicht:

- mit Schuhen oder spitzen Gegenständen betreten wird
- keine Speisen und Getränke mitgenommen werden
- keine Saltos und kein Erklimmen der Seitenwände vorgenommen wird
- kein Überschreiten der zulässigen Personenzahl zugelassen wird
- die Hüpfburg nicht abgebaut wird, bzw. zusammengelegt wird, wenn sie nass ist (Stockflecken und Schimmel vorbeugen)

Jede Beschädigung und jeder Verlust des Leihobjektes bzw. des Zubehörs ist dem Leihgeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Rücktritt

1. Der Leihgeber und der Leihnehmer sind zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Leihobjekt nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Erfolgt der Rücktritt in diesem Fall durch den Leihgeber, ist dieser nicht schadensersatzpflichtig oder zur Stellung eines Ersatzleihobjektes verpflichtet.
2. Bei eigenen Veranstaltungen des Leihgebers, deren Termine sich erst nach Abschluss dieses Leihvertrages ergeben, ist dem Leihgeber ein Rücktritt vom Vertrag bis vier Wochen vor Leihbeginn möglich. Der Leihgeber wird von seinem Rücktrittsrecht unverzüglich nach Kenntnis der Veranstaltungstermine Gebrauch machen. In dem Fall des Rücktritts ist der Leihgeber dem Leihnehmer nicht schadensersatzpflichtig und auch nicht zur Stellung eines Ersatzleihobjektes verpflichtet.
3. Der Leihnehmer kann bis 14 Tage vor Leihbeginn ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Andernfalls wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass der mit ihr ursprünglich angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Prenzlau,

Ort, Datum, Unterschrift Leihgeber

Ort, Datum, Unterschrift Leihnehmer